

Im Rundschreiben «Richtlinien zur Bekämpfung und Verhinderung der Geldwäscherei» vom März 1998 hat die Eidgenössische Bankenkommission (heute Finma) festgelegt, dass Banken eine interne Geldwäschereifachstelle einzurichten haben. Diese Fachstelle soll – wie alle Compliance-Funktionen – präventiv tätig sein und ein Institut vor Geldwäschereirisiken bewahren.

Wer in dieser Funktion kraft Arbeitsvertrag beziehungsweise Pflichtenheft als «Einzelmaske» die ausdrückliche Aufgabe hat, für ein Institut die Meldepflicht nach Geldwäschereigesetz zu erfüllen, dem ist eigentlich anzuraten, diese Funktion aufzugeben, ausser er hat sowohl finanziell wie auch psychisch ein sehr dickes Polster. Warum?

Jeder Geldwäschereibeauftragte steht ohnehin rechtlich in einem grossen persönlichen Risiko, welches dadurch verstärkt wird, dass die Finma Strafanzeigen erstattet und dass für den Betroffenen noch viele Jahre nach falschen Einschätzungen, Fehlentscheidungen und Versäumnissen vielfache Verfahren drohen, die teuer und langwierig sind und bei denen unterschiedliche Mitwirkungspflichten beziehungsweise Rechte gelten. Schliesslich ist zu erwähnen, dass die Arbeitgeber nicht selten Compliance-Officers ohne Schirm im Starkregen stehen lassen. Ich habe grosse Illoyalität und Geringschätzung bei Arbeitgebern gesehen.

Das Inventar der Verfahren und Belastungen, die einem Geldwäschereibeauftragten drohen können, ist umfangreich (alles kumulativ für dasselbe allfällige Versagen). Ich gehe dabei davon aus, dass er nicht aktiv Geldwäscherei betreibt. Der Worst Case kann wie folgt aussehen: Zunächst gibt es vonseiten der Finanzmarktaufsicht ein Verfahren gegen die Bank wegen Geldwäschereivorfällen. Die Finma ernannt einen Untersuchungsbeauftragten, der unter anderem Befragungen vornimmt und einen Bericht zuhänden der Aufsicht schreibt.

Nach meiner Erfahrung stimmt nicht alles, was dort als angeblich bewiesene Fakten dargelegt und

# Geldwäschereibeauftragte: von Jägern zu Gejagten

*Geldwäschereibeauftragter in einer Bank zu sein, ist eine Funktion zum Davonlaufen. Die Banken brauchen ein anderes Konzept, welches nicht auf die Zahl, sondern auf die Qualität der Meldungen abstellt. Gastkommentar von Monika Roth*

behauptet wird. Der Geldwäschereibeauftragte wird ebenfalls befragt. Die Bank lässt ihn dorthin gehen, unbegleitet, ohne Anwalt. Später erstattet die Finma, die aufgrund des Enforcement-Berichts genau weiss, wer eine Meldepflicht gehabt hätte, beim Finanzdepartement Anzeige gegen Unbekannt, was relevant ist für die Verfahrensrechte des Geldwäschereibeauftragten, der selbstverständlich nichts von der Anzeige weiss, wenn er selber bei der Finma in eigener Sache antanzen muss.

Das Finanzdepartement verfolgt eine rigorose Praxis – unterstützt vom Bundesgericht. Die Schwelle für eine Verurteilung wegen Verletzung

der Meldepflicht ist tief. Weiteres Unheil kann sodann drohen, wenn der Geldwäschereibeauftragte wegen eines Verfahrens betreffend Geldwäscherei durch Unterlassung vom Staatsanwalt Post erhält. Und schliesslich ist vorstellbar, dass er gestützt auf die ausufernde Praxis des Bundesgerichts für den Vortatschaden im Umfang der Vermögenswerte haftet, deren Einziehung er vereitelte, indem er Geldwäscherei durch Unterlassung beging.

Es ist nicht Ziel dieses Beitrages, einen allfälligen Schlendrian schönzureden und eine Haltung des Durchwinkens zu verteidigen. Vielmehr geht es darum aufzuzeigen, dass es so nicht weitergehen

Geldwäscherei beantragt:  
von Jägern zu Gejagten

kann. Es braucht in den Banken ein anderes Konzept, welches zum Ziel hat, nicht auf die Zahl, sondern auf die Qualität der Meldungen abzustellen. Das müssen Politik und Aufsicht befürworten. Es kann nicht sein, dass wie heute angesichts der drohenden Folgen einfach «zur Sicherheit» gemeldet wird. Wenn nichts vorliegt, ist es ja gut – und sonst ist es doch besser, dass man gemeldet hat.

Zum andern ist es angesichts der enormen Belastungen durch verschiedene Verfahren unangemessen, einer einzigen Person in einem Institut die Entscheidung über die Ausübung der Meldepflicht aufzuerlegen. Diese Pflicht obliegt dem Finanzintermediär, also der Bank. Im Rahmen einer ordnungsgemässen Organisation sollte eine solche Entscheidung nicht von einer Einzelperson getroffen werden, sondern es sollte ein Gremium entscheiden, welches dokumentiert und nachvollziehbar die Abwägungen festhält und das Vorgehen bestimmt. Es muss beachtet werden, dass Geldwäschereiverantwortliche vom Umfeld in einem Institut geprägt sind und dass dieses – Unabhängigkeit hin oder her – Entscheidungen beeinflussen kann. Wo Druck wegen Neugeld ausgeübt wird, sei es direkt oder indirekt, passieren schnell Fehler.

Ein Gremium ist nicht nur eine Entlastung für den Geldwäschereiverantwortlichen, sondern auch ein besseres Sicherheitsdispositiv für ein Institut. Banken selber müssen noch anderweitig über die Bücher. Es kann und darf nicht sein, dass sich Betroffene ohne anwaltliche Beratung den vorerwähnten Befragungen durch Untersuchungsbeauftragte und Behörden stellen müssen. Die Praxis der Finma, Strafanzeige gegen Unbekannt zu erstatten, obschon sie weiss, wer der Beschuldigte ist, ist mit Blick auf Verfahrensrechte nicht akzeptabel.

---

**Monika Roth** ist Anwältin und hat den Studiengang Compliance Management am Institut für Finanzdienstleistungen Zug der Universität Luzern mit aufgebaut und an der Universität St. Gallen gelehrt.